

Abteilungsordnung Bereich Tennis des SV Schwaig

§1 Grundsätzliches

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Sportverein Schwaig e. V. Sie gehört gleichzeitig dem Bayerischen Tennisverband (BTV) an.

Die Satzungen des Hauptvereins und des BTV sind auch für die Tennisabteilung in vollem Umfang gültig. Ergänzend gelten für die Tennisabteilung folgende Paragrafen:

§2 Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitgliedschaft bei der Tennisabteilung wird nach Aufnahmeantrag durch Zustimmung der Abteilungsleitung erworben. Voraussetzung dazu ist:
 - a) Zugehörigkeit zum Hauptverein
 - b) Zahlung einer Aufnahmegebühr
 - c) schriftliche Anerkennung der Satzungen (lt. Aufnahmeantrag) und Abteilungsordnung.

2. Von der Tennisabteilung wird ein Jahresbeitrag erhoben, der bis spätestens 1. März der laufenden Spielsaison zu entrichten ist. Nach einer jährlichen Wirtschaftlichkeits-Überprüfung der Tennisabteilung kann von der Abteilungsleitung eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge vorgenommen werden, welche jedoch der Zustimmung der Hauptvereins bedarf.

3. Neben den in § 2, Ziffer 2 angeführten Jahresbeitrag können von der Mitgliederversammlung noch Sonderumlagen beschlossen werden, die zur Deckung einmaliger Sonderausgaben bestimmt sind. Diese Mittel und deren Verwendung sind im Kassenbericht gesondert auszuweisen.

4. Die aktive Mitgliedschaft kann in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Diese Anträge müssen bis zum 31.12. gestellt werden.

5. Die Mitgliedschaft bei der Tennisabteilung endet, wenn das Mitglied:
 - a) aus dem Sportverein Schwaig e.V. ausscheidet
 - b) die schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. bei der Abteilungsleitung einreicht
 - c) trotz Mahnung den Jahresbeitrag bis spätestens 15. April des jeweiligen Kalenderjahres nicht bezahlt (Ausnahme: die Abteilungsleitung stimmt einem Antrag auf Stundung zu)
 - d) durch Tod

e) durch Ausschluss

- I. wenn die nach der Abteilungsordnung festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt werden
- II. wenn die Tennisabteilung geschädigt oder sonst gegen die Interessen scherwiegend verstößen wird
- III. wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist gegeben, wenn eine weitere Zugehörigkeit zur Tennisabteilung nicht mehr tragbar erscheint. Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung mit Einverständnis der Vorstandschaft des Hauptvereins gemäß Satzung des HV §12 Absatz 4.

§3 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Mitglieder der Tennisabteilung.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung sämtlichen Mitgliedern der Tennisabteilung in Textform, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bekannt zu geben. Ein Verstoß gegen die ordnungsgemäße Einberufung macht die Mitgliederversammlung beschlussunfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
Tagesordnung:
 - a) Bericht seitens der Abteilungsleitung über den Verlauf der Saison
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Neuwahl der Abteilungsleitung
 - d) Sonstiges
6. Einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedarf es bei Aufnahme eines Kredits, der nicht zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs nötig ist.

7. Die Abteilungsleitung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie dies im Sinne der Tennis Abteilung für erforderlich hält.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag unter Angabe von Gründen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Die Einberufung hat in der gleichen Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§4 Abteilungsleitung

1. Die Tennisabteilung wird von der Abteilungsleitung in kollegialer Verantwortlichkeit geleitet. Sie besteht aus:
 - a) dem 1. Abteilungsleiter
 - b) dem 2. Abteilungsleiter
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Finanzwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Vergnügungswart
 - g) dem Schriftführer
 - h) dem Beauftragten für IT
 - i) dem Beauftragten für Mitgliederverwaltung
 - j) dem Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitglieder der Abteilungsleitung können einander zeitweise vertreten.

2. Für besondere Aufgaben können von der Abteilungsleitung Sonderausschüsse ernannt werden, die sich nach Erfüllung der gestellten Aufgaben wieder auflösen.

3. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl obliegt einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Wahl des 1. Abteilungsleiters muss in geheimer, schriftlicher Wahl erfolgen. Entscheidung über die Art der Wahl/Abstimmung der restlichen Mitglieder der Abteilungsleitung erfolgt nur durch Handaufheben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen; bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

4. Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl sind unverzüglich beim Vorsitzenden des Wahlausschusses geltend zu machen.

§5 Wahlordnung

1. Für die Durchführung der in einer Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen zur Vorstandschaft ist ein Wahlausschuss zu bilden.
2. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und mindestens 2 Wahlausschussmitgliedern. Sie werden von der Vorstandschaft einvernehmlich berufen.
3. Der Wahlleiter befragt die vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
4. Vorgeschlagene Kandidaten, die bei einer Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, und die ihre Bereitschaft nicht schriftlich erklärt haben, können von der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden.
5. Für die Wahl zur Vorstandschaft kann jedes Mitglied Vorschläge beim Wahlausschuss einreichen.
6. Der Versammlungsleiter schlägt der Mitgliederversammlung den nach 2. berufenen Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses zur Durchführung der Wahl vor.
7. Die Billigung des Ausschusses erfolgt durch mehr als die Hälfte der anwesenden, offen Abstimmenden.
8. Die Wahl des 1. Abteilungsleiters muss in geheimer, schriftlicher Wahl erfolgen.
9. Entscheidung über die Wahl der weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung erfolgt durch Handheben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen; bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

§6 Spielbetrieb

Den Spielbetrieb regelt eine Spiel- und Platzordnung, für deren Inhalt und Durchführung der Sportwart im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung verantwortlich ist.

§7 Änderungen der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung können nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§8 Auflösung der Tennisabteilung

Eine Auflösung der Tennisabteilung kann erfolgen durch:

1. Beschluss der Vorstandschaft des Sportverein Schwaig e. V.
2. Beschluss der Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§9 Hoheit der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung der Tennisabteilung unterliegt in allen Punkten der Satzung des BTV.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf Formulierungen verzichtet, die explizit die Geschlechter benennen.

Mit dieser Ausgabe verlieren alle vorherigen Fassungen ihre Gültigkeit.